

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/362-1.13/90

II-10473 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. GesetzgebungsperiodeKonsequenzen aus den "legislativen
Anregungen" der Volksanwaltschaft;Anfrage der Abgeordneten Dr. Müller
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 4919/J

4814 IAB

1990 -03- 21

zu 4919 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller und Genossen am 25. Jänner 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 4919/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Hinsichtlich der nachstehenden Ausführungen ist zu bemerken, daß sie sich zunächst auf jene legislativen Anregungen der Volksanwaltschaft zum Verwaltungsbereich Bundesministerium für Landesverteidigung beziehen, die im Statistischen Teil des Elften Berichtes der Volksanwaltschaft an den Nationalrat (III-106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) übersichtsmäßig dargestellt sind und auf frühere Berichtsjahre zurückgehen (Punkte 1 bis 4); darüber hinaus wird auch zu einer legislativen Anregung aus dem Elften Bericht an die Volksanwaltschaft (Punkt 5) Stellung genommen.

1. "Gesundheitsgefährdung von Anrainern durch Flugbetrieb; Entschädigung" (Fünfter Bericht der Volksanwaltschaft, Seite 216):

Im Sinne der Anregung der Volksanwaltschaft wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung der Entwurf eines "Fluglärm-Schutzgesetzes" ausgearbeitet und dem zur weiteren Behandlung zuständigen Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugeleitet.

2. "§ 24 Wehrgesetz; neuerliche Stellung" (Siebenter Bericht der Volksanwaltschaft, Seite 189 f):

Das von der Volksanwaltschaft hinsichtlich der Durchführung einer neuerlichen Stellung aufgezeigte Spannungsverhältnis zwischen § 24 Abs. 3 und Abs. 10 des Wehrgesetzes 1978 wurde mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBl.Nr. 342 (Art. I Z 22, in Kraft getreten mit 1. Juli 1988) beseitigt.

3. "Einberufung von 'Hausmännern' zur Leistung der Truppenübung (Befreiung von der Leistung des restlichen ordentlichen Präsenzdienstes)" (Zehnter Bericht der Volksanwaltschaft, Seite 262 f):

Das Bundesministerium für Landesverteidigung vertritt in diesem Zusammenhang nach wie vor den Standpunkt, daß auf Grund der aufgezeigten Problematik keine legislativen Maßnahmen zu setzen sind. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen für eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes erscheinen ausreichend, um im Einzelfall auf die für "Hausmänner" mit einer Einberufung zum Präsenzdienst allenfalls verbundenen Schwierigkeiten Rücksicht nehmen zu können.

4. "Anrechnung von Zeiten militärischer Übungen bei Vertragsärzten auf deren jährliches Urlaubsausmaß (Entschädigung der Krankenversicherungsträger)" (Zehnter Bericht der Volksanwaltschaft, Seite 264):

Da - wie auch die Volksanwaltschaft in ihrem Bericht selbst ausführte - eine Lösung der gegenständlichen Problematik den Krankenversicherungsträgern obläge, waren seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

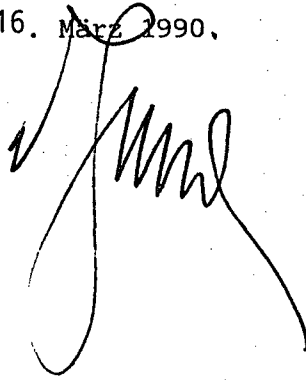
5. "Ungleichbehandlung bei Entschädigungsansprüchen" (Elfter Bericht der Volksanwaltschaft, Seite 271 f):

Um eine möglichst gleiche Behandlung aller Gruppen von Dienstnehmern im Hinblick auf die finanzielle Abgeltung ihres Verdienstentganges

- 3 -

bei Waffenübungen und im Einsatz zu erreichen, wird derzeit seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine Novellierung des § 37 des Heeresgebührengesetzes 1985 dahingehend vorbereitet, daß künftig auch bei einem Dienstgeberwechsel im letzten Monat vor Antritt des jeweiligen Präsenzdienstes bei der Bemessung einer Entschädigung der tatsächliche Monatsbezug zu berücksichtigen ist.

16. März 1990.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'J' followed by several loops and a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.